



Im Juni befassen wir uns im Update Heilberufe mit der Besteuerung von geldwerten Vorteilen im Kontext des lohnsteuerlichen Sachbezugs – und deren zum Teil skurrilen Auswüchsen.

## Besteuerung von geldwerten Vorteilen im Kontext des lohnsteuerlichen Sachbezugs

Selbst ein Frühstück, das der Angestellte von seinem Arbeitgeber erhält, stellt grundsätzlich einen geldwerten Vorteil dar. Dass dieser zu versteuern ist und auch der Sozialversicherung unterliegt, ist soweit klar. Wie das Finanzgericht Münster kürzlich entschieden hat, gilt das allerdings nicht für trockene Semmeln und Heißgetränke. Nach Ansicht des Gerichts gehört zum Mindeststandard eines Frühstücks auch ein entsprechender Brotaufstrich. Durch das Fehlen desselben fällt die „Kost“ nicht mehr unter einen automatisch zu steuernden Sachbezug. Vielmehr liegt die Mahlzeit unterhalb der Freigrenze von 44,00 € für den allgemeinen Sachbezug. Dies ist vergleichbar mit Benzingutscheinen.

Wir lernen also: Es ist steuerlich günstiger, die Mitarbeiter den Brotbelag selber mitbringen zu lassen. Was wir allerdings nicht erfahren: Ist eine Laugenbrezel ein „trockenes Brötchen“ im Sinne des Urteiles?

Noch ist der Richterspruch nicht rechtskräftig. Zum Nachlesen können Sie das Aktenzeichen des Urteils in eine Suchmaschine eingeben und sich an weiteren Details erfreuen – zum Beispiel der Frage, ob eine Mahlzeit den Gebrauch von Messer und Gabel erfordert: FG Münster, Urt. V. 31.05.2017 – 11K 4108/14

Gerne stehen wir Ihnen für weitergehende Informationen zur Verfügung.



### Impressum

Knapp, Walz & Partner Steuerberater mbB  
Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung  
Steffen Knapp, Erich Walz, Christian Hasse  
Ulmer Str. 297 • 70327 Stuttgart-Wangen • Telefon: 0711.407036-6 • Telefax: 0711.407036-80  
[www.kwpartner-steuerberater.de](http://www.kwpartner-steuerberater.de) • [info@kwpartner-steuerberater.de](mailto:info@kwpartner-steuerberater.de)  
Verantwortlich für den Inhalt nach § 55 Abs. 2 RStV: Erich Walz